

PROTOKOLL 1/2014

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am
Dienstag, dem 28. Jänner 2014 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:40 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Vzbgm. Waltraud Matz, GGR Josef Drabits, GGR Franz Krammer, GGR Dipl.-Ing. Rudolf Margl,
GGR Leopold Neumayer, GGR Johann Wittmann

GEMEINDERÄTE:

Ulrike Emsenhuber, Andrea Fuchs, Johann Hold, Ing. Kurt Horak, Walter Hergolitsch, Eveline
Kaider, Mag. (FH) Stefan Lukas, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Roman Zöhler

ENTSCHULDIGT:

Wilhelm Bressler, Josef Forstner

SCHRIFTFÜHRER: Manuela Nissl

Tagesordnung:

- 1. Protokoll der letzten Sitzung**
- 2. Straßenabtretungsvereinbarung GSt. 719/65 u. 719/49 KG Orth an der Donau**
- 3. Beschluss Vermessungsurkunde GZ 2406A/12 nach §13LiegTeilG**
- 4. Zusatzkosten Geh-Radweg B3**
- 5. Stellungnahme zu sektoralem Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft**
- 6. Subventionsansuchen Jugendkapelle Orth an der Donau**
- 7. Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2013**
- 8. Löschungserklärung**
- 9. Grundstücksverkauf**
- 10. Mietvertrag**

Punkte 8 – 10 in nicht öffentlicher Sitzung

1. Protokoll der letzten Sitzung

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 11/2013 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gilt das Protokoll als einstimmig genehmigt.

2. Straßenabtretungsvereinbarung GSt. 719/65 u. 719/49 u. ff KG Orth an der Donau

Herr Rene Szvasztics und Fr. Martina Polakovic treten ohne jegliche Gegenleistung das aufgrund der baubehördlich genehmigten Vermessungsurkunde (GZ 25360/12 Dr. Pfleger) Trennstück 2 des Grundstückes 719/48 (4m²) an die Marktgemeinde Orth an der Donau ab (zu GSt. 719/33). Ebenso treten Hr. Heinz Szvasztics und Fr. Hildegard Szvasztics ohne jegliche Gegenleistung das

Trennstück 3 des Grundstückes 719/65 (1m²) an die Marktgemeinde Orth an der Donau ab (zu GST. 719/49). Alle Grundstücke sind in der KG Orth an der Donau gelegen. Weitere Details sind der Straßengrundabtretungsvereinbarung zu entnehmen.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

3. Beschluss Vermessungsurkunde GZ 2406A/12 nach §13LiegTeilG

Aufgrund der von E. Brezovsky durchgeführten Vermessung (GZ 2406A/12) soll das Trennstück 1 vom GSt. 713/42 nun dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Orth an der Donau GSt. Nr. 713/37 zugeschrieben werden. Alle Grundstücke liegen in der KG Orth an der Donau. Die weiteren Trennstücke können im Detail der Vermessungsurkunde entnommen werden.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

4. Zusatzkosten Geh-Radweg B3

Aufgrund des größeren Umfanges des Geh- und Radweges B3 sowie des zusätzlich hergestellten Bereiches vom Alten Dorf bis Jägergrund sind die Kosten für Treibstoffe und Reisekostenersätze der Straßenmeisterei höher als ursprünglich angesetzt. Die Kosten belaufen sich nun auf EURO 30.279,44 und sollen dem Land NÖ überwiesen werden. Wobei festgehalten wird, dass sich der Mehrkosten nur auf die Hälfte belaufen.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

5. Stellungnahme zu sektoralem Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft

Für das sektorale Raumordnungsprogramm soll auf jeden Fall eine Stellungnahme abgegeben werden, da die Marktgemeinde Orth an der Donau erneuerbare Energieformen fördern will und dies eine wesentliche Einschränkung darstellt. Folgende Formulierung durch den Flächenwidmungsplaner DI Fleischmann wird durch Bgm. Mayer verlesen, welche an das Amt der NÖ Landesregierung abgegeben werden soll.

Einleitung

Am 23. Mai 2013 wurde vom Gesetzgeber - im Hinblick auf eine landesweite Abstimmung der Windkraftnutzung - eine Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes beschlossen. Herzstück dieser Novellierung war die Verpflichtung der NÖ Landesregierung, ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich zu erlassen:

§ 19 Abs. 3b NÖ Raumordnungsgesetz 1976. Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z.B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

Gemeinsam mit der neuen Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 9a

§ 30 Abs. 9a NÖ Raumordnungsgesetz 1976. Die Widmung „Grünland –Windkraftanlage“ ist erst nach dem Inkrafttreten eines binnen einem Jahr zu erlassenden Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ in dort festgelegten Zonen zulässig.

führte dies zum aktuell noch bestehenden „Widmungsmoratorium“ / „Widmungsstopp“.

Der Entwurf des neuen, sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich befindet sich derzeit im Bürgerbegutachtungsverfahren.

Die Marktgemeinde Orth an der Donau ergreift daher in diesem Zusammenhang die Gelegenheit und nimmt – während dieser Auflagefrist zum sektoralen Raumordnungsprogramm – wie folgt Stellung:

Verordnungstextentwurf sektorales Raumordnungsprogramm

Der Entwurf zur Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich lautet wie folgt:

§ 1 Allgemeines

Das sektorale Raumordnungsprogramm besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und den Kartendarstellungen im Maßstab 1:150.000 (Anlage 1).

§ 2 Ziel

Das Ziel dieses Raumordnungsprogramms ist die Regelung der Anzahl der Windkraftanlagen in Niederösterreich zur Erreichung der Ziele des NÖ Energiefahrplanes bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die in § 19 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes angeführten Kriterien.

§ 3 Rechtswirkung

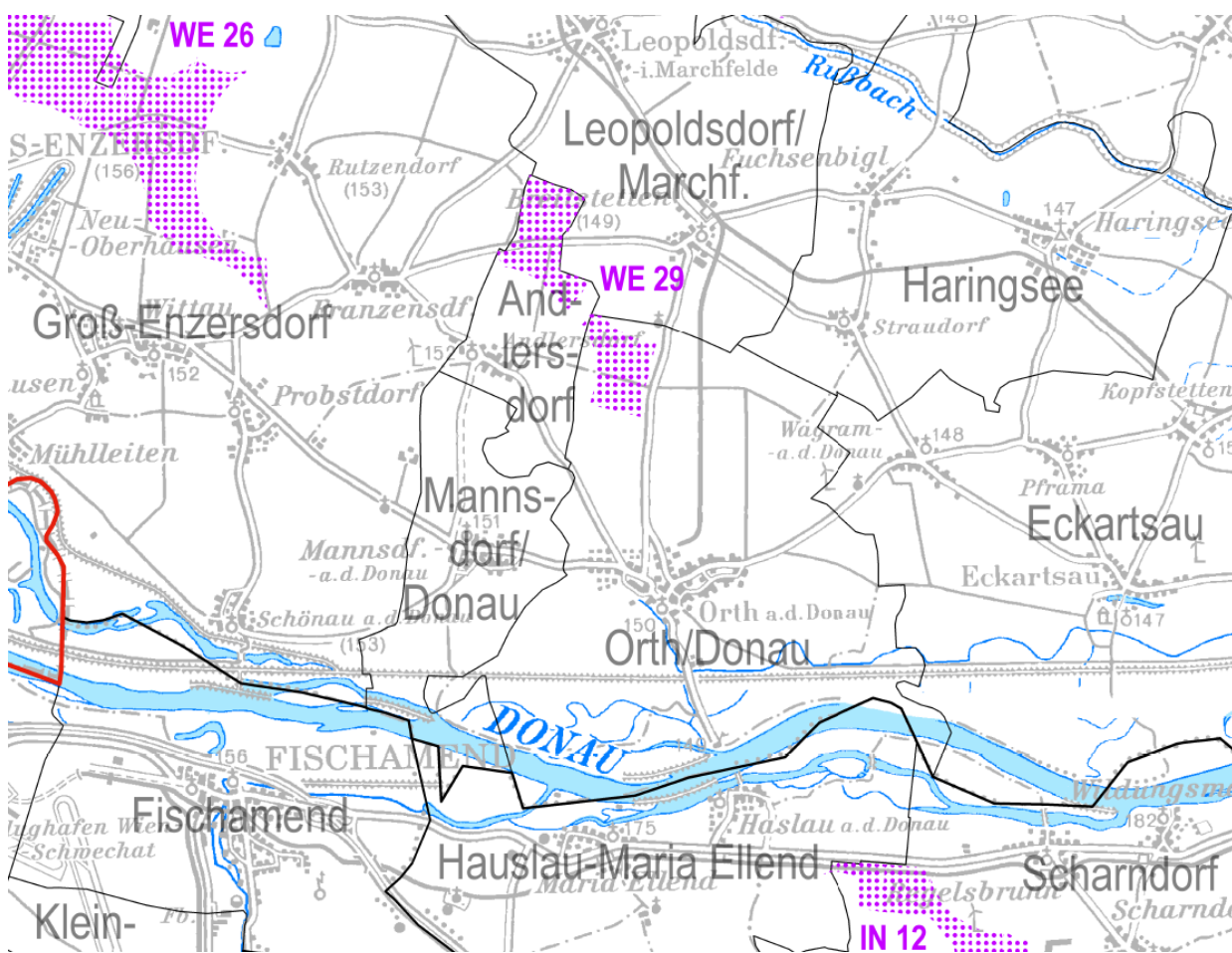
(1) Die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ darf nur in den in Anlage 1 dargestellten Zonen festgelegt werden.

(2) Im Nahbereich der im Anhang 1 festgelegten Zonen ist die Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch und baulandähnlichen Grünlandwidmungsarten nur soweit zulässig, als dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen weder verhindert noch erschwert wird.

Plandarstellung sektorales Raumordnungsprogramm

Anlage 1 des sektoralen Raumordnungsprogramms über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich beinhaltet im Maßstab M 1:150.000 (auf Basis der Österreichischen Karte ÖK 200 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen) eine räumliche Abgrenzung der Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sowie eine Nummerierung dieser Zonen. Weiters sind Verwaltungsgrenzen (Landes- bzw. Staatsgrenzen, Bezirksgrenzen, Gemeindegrenzen) in der Plandarstellung gesondert ausgewiesen.

Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau wird von Eignungszone WE 29 betroffen. Im Umweltbericht zur diesbezüglichen, strategische Umweltprüfung (SUP)¹ wird darauf hingewiesen, dass die § 19 Zonen in der südlichen Marchfeldregion auf der Ausweisung der Eignungszonen im Rahmen der kleinregionalen Studie zur Windkraftnutzung in der Region basieren. Weiters wird darauf verwiesen, dass diese Zonen auf raumordnungsfachlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen, unter Berücksichtigung eines interkommunalen Interessensausgleichs beruhen. So wurde in diesem Zusammenhang auch der Fachbereich Ornithologie in dieser Studie – unter Beteiligung von BirdLife – behandelt.



Quelle: Anlage 1 des sektoralen Raumordnungsprogramms über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich. Auflageentwurf. November 2013. Unmaßstäblicher Ausschnitt.

¹ Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung, Knollconsult, S. 50, Stand: 28.11.2013

Konkrete Auswirkungen auf Orth an der Donau

Einleitende Bemerkungen

Die Marktgemeinde Orth an der Donau bekennt sich zur Forcierung aller Formen zur Nutzung alternativer und erneuerbarer Energien. In diesem Zusammenhang hat die Marktgemeinde Orth an der Donau in der Vergangenheit erfolgreiche Maßnahmen umgesetzt, somit ihren Beitrag geleistet. Als Schlüsselprojekte sind die Errichtung einer Biogasanlage und die erfolgreiche Umsetzung des Windparks Andlersdorf – Orth an der Donau hervorzuheben.

Darüber hinaus setzt sich die Marktgemeinde Orth an der Donau auch für eine Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien in Privathaushalten und ortsansässigen Unternehmungen ein. Die äußerst interessante, gemeindeeigene Photovoltaikförderung ist dafür besonders maßgeblich und beispielgebend.

Mögliche Einschränkung der zukünftigen räumlichen Entwicklung von Orth

Aus der unmittelbaren Nähe zu den Donauauen resultiert die Ausweisung eines Großteils des südlichen Gemeindegebietes von Orth an der Donau als Teil des Nationalparks „Donau-Auen“ bis knapp südlich des Siedlungsgebietes. Nahezu deckungsgleich liegen die FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (Europaschutzgebiete, Natura2000) „Donau-Auen östlich von Wien“. Zusätzliche Vorgaben entstehen durch das Landschaftsschutzgebiet „Donau – March – Thaya – Auen“. Im Nordosten des Gemeindegebietes liegt außerdem ein Vogelschutzgebiet (Europaschutzgebiet, Natura2000) „Sandboden und Praterterrasse“, das bis etwa 750 m an das Siedlungsgebiet heranreicht. In kleineren Teilbereichen im Norden und Westen der Gemeinde sind erhaltenswerte Landschaftsteile im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen. Die übrigen Flächen liegen größtenteils in landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Für das gesamte Gemeindegebiet gilt die wasserrechtliche Rahmenverfügung Marchfeld.

Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sind im Regionalen Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland weitere Siedlungsgrenzen enthalten. Damit ist der Ortsbereich über seine gesamte Länge nach Süden hin begrenzt.

§ 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zum sektoralen Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung in Niederösterreich sieht vor, dass im Nahbereich der festgelegten Eignungszonen für die Windkraft die Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch und baulandähnlichen Grünlandwidmungsarten nur soweit zulässig ist, als dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen weder verhindert noch erschwert wird.

Aufgrund der räumlichen Situation ist die räumliche Weiterentwicklung (bis auf wenige, kleinflächige Ausnahmen und Lückenschlüsse) des Siedlungsverbandes von Orth an der Donau realistisch nur mehr Richtung Norden möglich (siehe vorstehende Ausführungen zu bestehenden Planungsbeschränkungen und naturschutzrelevanten Vorgaben in der Gemeinde).

Es besteht zwar ein deutlicher Abstand zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der vorgesehenen Windkraft-Eignungszone (über 2.000 m). Aus der Formulierung in § 3 Abs. 2 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige Wohnbaulanderweiterungen Richtung Norden – obwohl in einer ausreichenden Entfernung – die Errichtung von Windkraftanlagen „weder verhindern noch erschweren“, somit unter Umständen nicht genehmigungsfähig sind.

Die geltende Raumordnungsvorschrift geht von einem Mindestabstand von 1.200 m zwischen Gwka-Widmungen und Wohnbaulandwidmungen aus (im Falle einer Neuausweisung der Widmungskategorie Grünland-Windkraftanlagen). Offen ist für die Marktgemeinde Orth an der Donau jedoch die Frage, ob dieser Mindestabstand auch vice versa (d. h. auch in Bezug auf die Außengrenze der Eignungszonen) zu sehen ist, daher zukünftig auch als Maxime für allfällige, raumordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren herangezogen wird. Aus Sicht der Marktgemeinde Orth an der Donau – und vor dem Hintergrund der gängigen Genehmigungspraxis – ist ein Mindestabstand von mind. 1.200 m ausreichend, um gegenseitige Beeinflussungen (Windkraft – Wohnen) auszuschließen. Ebenso wäre eine solche Abstandsregelung geeignet, ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Marktgemeinde Orth an der Donau offen zu halten. Mindestabstände (bei der Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit Schutzanspruch oder baulandähnlichen Grünlandwidmungsarten) über 1.200 m (für den Fall, dass die neue Bestimmung des § 3 Abs. 2 in einer solchen Art und Weise ausgelegt würde), sind abzulehnen.

Eingeschränkte Ausweisung von Eignungszonen

Im sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich sind Eignungszonen im Ausmaß von ca. 2 % der Landesfläche vorgesehen. Damit soll das Ziel des Raumordnungsprogramms, nämlich *„die Regelung der Anzahl der Windkraftanlagen in Niederösterreich zur Erreichung der Ziele des NÖ Energiefahrplanes bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die in § 19 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes angeführten Kriterien“* erfüllt werden.

Vor dem Hintergrund der realen Verhältnisse – unabhängig von der reinen fachlichen Bewertung der für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen – erscheint eine Realisierung dieses Potenzials jedoch nicht möglich (z. B. im Hinblick auf bereits erfolgte Volksbefragungen mit einem Bekenntnis gegen eine Windkraftnutzung in den betroffenen Gemeinden). Die nun erfolgte, restriktive Ausweisung von Eignungszonen kann daher nach Ansicht der Marktgemeinde Orth an der Donau dazu führen, dass die Ziele des NÖ Energiefahrplanes nicht eingehalten werden, somit der Druck auf die wenigen, ausgewiesenen Eignungszonen sowie auf die bereits bestehenden Windparks deutlich zunehmen wird.

Die Marktgemeinde Orth an der Donau regt daher an, die konkret vorgesehene Ausgestaltung der Eignungszonen nochmals im Detail zu prüfen, gegebenenfalls diese auszuweiten.

Zusammenfassung

Die Marktgemeinde Orth an der Donau bekennt sich klar zur Nutzung aller Formen von alternativen, erneuerbaren Energien, somit zum Ausbau erforderlicher Gewinnungsanlagen. Gerade vor dem Hintergrund der Auswirkungen von Reaktorunfällen – und dies insbesondere auch im Wissen, dass diese Form der Energiegewinnung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Österreich nach wie vor erfolgt und darüber hinaus noch ausgebaut werden soll – und im Hinblick auf die Begrenztheit der fossilen Energievorkommen sieht es die Marktgemeinde Orth an der Donau als ihre Verpflichtung, jede, im Einflussbereich der Gemeinde liegende Maßnahme und Möglichkeit zu ergreifen und auszuschöpfen.

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Orth an der Donau zum sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich fordert daher eine Ausweitung der vorgeschlagenen Eignungszonen, um das im NÖ Energiefahrplan angestrebte Nutzungspotenzial tatsächlich erschließen zu können.

Andererseits bestehen aber auch Nutzungsansprüche des Menschen. Um diesen Nutzungsansprüchen auch zukünftig gerecht werden zu können, gilt es, entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten. Für Orth an der Donau bestehen solche Entwicklungsmöglichkeiten realistischerweise nur mehr Richtung Norden.

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Orth an der Donau zum sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich fordert daher, die bereits jetzt im NÖ Raumordnungsgesetz geltende Regelung eines Mindestabstandes von 1.200 m auch bei der Beurteilung von Widmungsfragen im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 des sektoralen Raumordnungsprogrammes heranzuziehen, somit eine klare Beurteilungsmaxime (und somit Planungssicherheit) in beiden Richtungen (bei der Widmungsausweisung von Wohnbauland, als auch bei der Widmung von Grünland-Windkraftanlagen) herbeizuführen.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

6. Subventionsansuchen Jugendkapelle Orth an der Donau

Die Jugendkapelle Orth an der Donau sucht um Subvention für das Jahr 2013 an. Da alle Vereine die Subventionen in selber Höhe wie das Jahr davor erhielten, soll diese auch in der gleichen Höhe wie im letzten Jahr, das sind EURO 4.500,-- gewährt werden.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

7. Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2013

Vom Prüfungsausschuss wurde eine angekündigte Prüfung am 11.12.2013 durchgeführt. Es erfolgte die Prüfung der Bargeld und Kassenbestände sowie stichprobenartige Prüfung der Belege. Bezüglich der Telefonkosten wurde eine umfangreiche Aufstellung vorgelegt und alle Verträge wurden nachvollziehbar begründet. GR Emsenhuber bringt das Ergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Punkte 8 – 10 wurden im nicht öffentlichen Teil behandelt

Allfälliges

Vizebgm.Matz teilt mit, dass der Orther Polizeiposten nicht von der Schließung betroffen ist. Bgm.Mayer regt an trotzdem die Wichtigkeit des Polizeipostens mittels Schreiben zu deponieren. Ebenso wird durch die Polizei bei der Firma Baxter um Unterstützung mittels Schreibens ersucht werden.

Ein Projekt für Betreutes Wohnen wird durch eine Interessentengruppe (Rundstück, Schuecker und Kovacs) verfolgt. Seitens der Gruppe wurde auch der Verein (LR Mag. Barbara Schwarz), welcher derartige Projekte unterstützt, kontaktiert. Bgm. Mayer teilt mit, dass seitens des Gemeinderates vor längerer Zeit eine Unterstützung mittels Grundstück zugesagt wurde.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:	Schriftführer:	
ÖVP-Fraktion:	Grüne-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: